

U.S. Exportbestimmungen

Thermal Imaging Cameras

Im *Federal Register* wurde eine Änderung der Genehmigungspflicht (*License Requirements*) und Nutzung von Lizenzausnahme APR (*License Exception Additional Permissive Reexports*) im Zusammenhang mit dem Export und Reexport von ‚*Thermal Imaging Cameras*‘ veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen werden hier in einer Zusammenfassung wiedergegeben. Es wird dringend empfohlen, die 9 Seiten im *Federal Register* oder die bereits geänderten Bestimmungen in den EAR vor dem geplanten Reexport oder Einbau solcher Kameras zu lesen, um eventuelle Verletzungen der EAR zu vermeiden.

Mit Wirkung vom 22. Mai 2009 besteht für den Export und Reexport nicht amerikanischer (d.h. ausserhalb der USA hergestellte) militärische Produkte Genehmigungspflicht, die - wenn es sich um amerikanische Produkte handeln würde - nicht in den ITAR (*International Traffic in Arms Regulations*) erfasst sind, aber bestimmte amerikanische Produkte enthalten. Der Umfang der prozentualen amerikanischen Anteile ist gegenstandslos, wenn es sich dabei um bestimmte, den EAR unterliegende ‚*thermal imaging cameras*‘ handelt, die in der **ECCN 6A003.b.4.b** erfasst sind.

Die neue Regelung verbietet die Anwendung der Lizenzausnahme APR (*Additional Permissive Reexports EAR §740.16*) für den Reexport in der ECCN 6A003.b.4.b. erfasster Kameras, sowie für bestimmte nicht-amerikanische militärische Produkte, in die solche Kameras inkorporiert wurden.

Mit der neuen Regelung wird Lizenzpflicht für Software eingeführt, die die Bildrate (*frame rate*) bestimmter Kameras über 9 Hz hinaus erhöht. Diese Änderungen erfolgen aufgrund weltweit zunehmender Verfügbarkeit dieser Kameras und der Genehmigungspraktiken anderer Regierungen, sowie deren möglicher militärischer Verwendung.

Der neue EAR §734.4(a)(5) besagt, dass die ‚*de minimis rule*‘ für ausländische (nicht-amerikanische) militärische Güter nicht anwendbar ist, wenn es sich bei den ‚*de minimis*‘ Anteilen um in ECCN 6A003.b.4.b beschriebene Kameras handelt, die für den Einbau in nicht in den ITAR (*International Traffic in Arms*) erfasste militärische Güter bestimmt sind.

Mit der neuen Regelung wurden im Falle des Reexports militärischer Produkte, die die hier genannten Kameras enthalten, der Kontrollgrund RS eingeführt (*regional stability – RS.1*), sodass für solche Produkte weltweite Lizenzpflicht besteht (mit Ausnahme Kanadas). Anträge für den Reexport solcher militärischer Güter werden gemäß den geltenden Bestimmungen für ähnliche den ITAR unterliegende Güter gehandhabt.

Die neue Regelung hebt bestimmte bisher bestehende Genehmigungspflichten für den Export und Reexport bestimmter Bildkameras (*thermal imaging cameras*) für 36 Bestimmungsländer auf, wenn **keine** Absicht besteht, diese Kameras in militärische Erzeugnisse zu inkorporieren oder zum Zweck des Einbaus in ein nicht-militärisches d.h. ziviles Produkt zu exportieren oder zu reexportieren. Lizenzpflicht besteht auch dann nicht, wenn der Export oder Reexport für militärische Einheiten der Regierungen folgender Länder bestimmt ist: Australien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kanada, Cypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japans Lettlands Litauens Luxemburg, Malta, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Länder wurde auch für in ECCN 6A003.b.4.b genannte Kameras aufgehoben, in die ‚*focal plane arrays*‘ mit weniger als 111 000 Elementen inkorporiert sind, über eine Bildrate von 60 Hz oder weniger verfügen und nicht zum Zweck exportiert oder inkorporiert werden, um in ein ziviles Produkt *embedded* oder inkorporiert zu werden.

EAR § 744 Anhang 2 enthält die Güter, die für den Export, Reexport oder Transfer amerikanischer Güter, die für die militärische Endverwendung in der VR China bestimmt sind, einer schriftlichen Genehmigung von BIS bedürfen. Diese Liste wurde um die in ECCN 6A993 genannten Güter erweitert.

Die in diesem Zusammenhang eingeführte halbjährliche Meldepflicht gilt nur für Exporte (nicht Reexporte).

Bis spätestens 22. Juni 2009 können anhängige Exporte und Reexporte, sowie Reexporte unter Nutzung der Lizenz Ausnahme APR getätigt bzw. abgewickelt werden, für die ab diesem Zeitpunkt dann gemäß der neuen Regelung Lizenzpflicht besteht.

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS zulässig.